Herzlich willkommen!

GGUA Flüchtlingshilfe

DER PARITÄTISCHE UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ →

Angela Merkel

"Die EU ist keine Sozialunion."

Norbert Mappes-Niediek

„Wer meint, er könne die Bewohner südosteuropäischer Elendsviertel durch Versagung von Sozialleistungen von der Emigration abhalten, kriegt exakt das, was er vermeiden möchte: Slums, Probleme, Kriminalität. Wer nicht in eine Sozialwohnung darf, baut sich eben eine Papphütte am Bahndamm, und wer kein Hartz IV bekommt, muss betteln oder stehlen.
So schlecht, dass die Armen lieber zu Hause bleiben, können wir die Bedingungen gar nicht gestalten. Auch das berühmte „Schließen der Grenzen“ wird nicht funktionieren. Zwischen Rumänien und Deutschland liegt kein Mittelmeer, in dem man ertrinken kann. Wer die Grenzen schließt, kriegt eine Schlepperindustrie, und wer den Zuwanderern das Freizügigkeitsrecht entzieht, bekommt die gleiche Zahl an Illegalen.“

Prof. Thorsten Kingreen

„Sozialrechtliche Zugehörigkeit emanzipiert sich von den formalen staatsrechtlichen Kategorien, die für die Frage, was ein Mensch für die Sicherung seiner Existenz benötigt, ohnehin niemals Bedeutung hatten. Normen, die Ausländer beim Bezug existenzsichernder Leistungen gleichwohl nach wie vor gegenüber Inländern benachteiligen, sind allenfalls noch Ausdruck symbolischer Sozialpolitik, die suggeriert, man könne das Sozialsystem durch Leistungsbeschränkungen zu Lasten einzelner gesellschaftlicher Gruppen sanieren. Als Signal an die Betroffenen, nicht dazuzugehören, ist sie integrationspolitisch indes eher kontraproduktiv.“

Das Grundproblem ist folgendes:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II:

- Ausgenommen sind
- 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- 2.Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Übersicht

1. Aktuell vor dem EuGH
2. In ungefähr 10 Schritten zur Sicherung des Existenzminimums
3. Der Aufenthalt für Unionsbürger_innen und ihre Familienangehörigen
4. Der Verlust des Freizügigkeitsrechts
5. Die beschlossenen Änderungen
6. Der Zugang zu Sozialleistungen: SGB II / SGB XII
7. Der Zugang zur Krankenversicherung

Aktuell vor dem EuGH

Aktuell

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Frau Dano ist alleinerziehend und lebt seit 2010 mit ihrem kleinen Sohn in Leipzig. Sie verfügt über keinen Schulabschluss und hat auch noch nie gearbeitet. Nach Ansicht des Sozialgerichts Leipzig hat sie keine Aussicht auf erfolgreiche Arbeitsuche. Ihr Hartz-IV-Antrag wurde wiederholt abgelehnt; sie lebt bei ihrer Schwester vom Kindergeld und vom Unterhaltsvorschuss. Sie ist nicht krankenversichert.

Hat sie Anspruch auf Hartz IV?

Entscheidung des EuGH

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Der EuGH hat entschieden, dass Unionsbürger_innen, die als Nichtwerwerbstätige, die faktisch keine Arbeit suchen und / oder keine realistische Aussicht auf Erfolg bei der Arbeitsuche haben, nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Unionsrechts unterliegen. Daher dürfen sie – nach EU-Recht – von Sozialleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Diese Entscheidung gilt jedoch nicht für Personen mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche!

Die geklärten Fragen

Fall „Brey“ (EuGH C 140/12)

Herr und Frau Brey sind deutsche Staatsangehörige und leben seit einiger Zeit in Österreich als Rentner. Da die Rente nicht ausreicht, haben sie ergänzend Leistungen beantragt, die der deutschen Grundsicherung im Alter entsprechen. Österreich hat diese abgelehnt, da sie nicht über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen würden, denn sie verfügten ja als Nicht-Erwerbstätige nun einmal nicht über ausreichende Existenzmittel, wie sie durch ihren Leistungsantrag bewiesen hätten.

→ **Der EuGH hat festgestellt, dass ein solcher pauschaler und automatischer Ausschluss sogar für Nicht-Erwerbstätige europarechtswidrig ist. Auch in diesem Fall muss immer eine Einzelfallentscheidung erfolgen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Zu prüfen ist zudem, wie sich ein Leistungsbezug auf die nationalen Sozialhilfesysteme auswirken würden, und ob es sich um eine „unangemessene“ Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen handelt.**

Die umstrittenen Fragen

Fall „Alimanovic“ (C-67/14)

Eine schwedische Familie lebt seit einigen Jahren in Berlin. Die alleinerziehende Mutter und die älteste Tochter waren mehrmals in kürzeren Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsgelegenheiten tätig. Die Arbeitsuche ist nun seit einem Jahr erfolglos. Das Jobcenter stellte die Leistungen ein, da nun nur noch ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bestehe.

→ **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II für arbeitsuchende Unionsbürger auch auf Personen anzuwenden, die bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufgebaut haben?**

→ **Ist ein Aufenthalt zur Arbeitsuche dem Aufenthalt als Arbeitnehmer gleichzusetzen?**

Die umstrittenen Fragen

- **Der EuGH-Generalanwalt meint zum Fall „Alimanovic (Stellungnahme)**
  *1. Minderjährige Kinder von Unionsbürger*innen, die eine Schule oder Ausbildungseinrichtung besuchen, haben stets ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn ihr Elternteil aktuell oder in der Vergangenheit in Deutschland gearbeitet hat. Damit haben sie auch stets einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das gilt auch für die Eltern, die das Sorgerecht tatsächlich ausüben.*
- *2. Unionsbürger, die in Deutschland gearbeitet haben und diese Arbeit unfreiwillig verloren haben, haben nach Ansicht des Generalanwalts in vielen Fällen weiterhin einen SGB-II-Anspruch – auch wenn der Verlust der Arbeit bereits mehr als sechs Monate her ist.*

Unionsbürger*innen

- Frau L. ist luxemburgische Staatsangehörige. Sie ist vor zwei Jahren nach Mecklenburg-Vorpommern gezogen, da sie in Luxemburg keine Perspektive sah, und hat damals für drei Monate als Reinigungskraft in einem Minijob gearbeitet. Dann hatte sie keine Lust mehr auf diese Arbeit und hat selbst gekündigt. Sie hat eine neunjährige Tochter Natalie, die in Greifswald die 3. Klasse der Grundschule besucht.
- Seit zwei Jahren findet Frau L- keine neue Beschäftigung. Das Jobcenter hat einen nun gestellten Antrag auf SGB-II-Leistungen abgelehnt. Im Bescheid steht: „Sie verfügen nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. Deshalb haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.“ Auf Nachfrage im Jobcenter sagte man ihr mündlich: „Sie sind keine Arbeitnehmerin mehr. Dieser Status ist sechs Monate nach Verlust Ihrer Arbeit verloren gegangen. Wenn Sie nicht wissen, wovon Sie leben sollen, können Sie ja zurück nach Luxemburg gehen. Deutschland ist schließlich nicht das Sozialamt der Welt. Sonst würde ja halb Luxemburg nach Deutschland kommen, um auf unsere Kosten zu leben.“

Unionsbürger*innen

- Der Vater von Natalie, Herr J., ein neuseeländischer Staatsbürger, ist ebenfalls hier. Er hat auch Sorgerecht für Natalie und regelmäßigen Kontakt zu ihr, aber er und Frau L. sind nicht verheiratet. Er verfügt über keinen Aufenthaltstitel. Er hat in Deutschland noch nicht gearbeitet. Das Jobcenter lehnt für ihn die Leistungen ab und die Ausländerbehörde fordert ihn auf, auszureisen, da er nicht rechtmäßig hier sei.

Unionsbürger*innen

- Frau K. verlässt Natalie und ihren Partner, weil sie eine Selbstständigkeit in Norwegen aufbauen möchte. Natalie bleibt bei Herrn J.

Unionsbürger*innen

- Natalie ist mittlerweile volljährig, hat einen Mittleren Schulabschluss erworben und eine Berufsausbildung abgeschlossen. Ist ihr Aufenthaltsrecht (und SGB-II-Anspruch) dadurch verloren? Was ist mit Herrn J.s Ansprüchen?

Die umstrittenen Fragen

Fall „Garcia-Nieto“ (C-299/14); LSG NRW (L 7 AS 2136/13)

Ein spanischer Mann zieht zu seiner spanischen Partnerin in den Kreis Recklinghausen, die dort schon länger lebt. Die Partnerin arbeitet, der Mann aber nicht. Sie haben ein gemeinsames Kind und ein Kind nur vom Mann. Das Jobcenter „Vestische Arbeit“ lehnt in den ersten drei Monaten Leistungen für den Mann und sein Kind ab.

→ **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II innerhalb der ersten drei Monate abwendbar, obwohl der Betroffene bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt und zur deutschen Gesellschaft aufgebaut hat?**

Hartz IV?
In ungefähr zehn Schritten zur Sicherung des Existenzminimums

1. Antrag stellen

- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- „Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“

→Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II

1. Antrag stellen

- **§ 43 Abs. 1 SGB I**
- „Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

2. Sprachprobleme?

- **Bundesagentur für Arbeit:**
  HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sowie Regelungen für den Einsatz und die Verwendung von Dienstausweisen
- „Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union können Arbeitnehmer/innen in jedem Mitgliedsland eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Damit nehmen auch Kunden/Kundinnen ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse die Dienste der BA in Anspruch. Für diesen Personenkreis soll jedoch der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden. Daher können Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. (…)

2. Sprachprobleme?

- Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit **darf die Bundesagentur für Arbeit bzw. das jeweilige Jobcenter diese Kunden/ Kundinnen nicht benachteiligen.** Selbst wenn die eben genannten Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, b**esteht dennoch eine Pflicht Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten**; dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind.

  Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.
- Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken (...) sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.“

3. Erste drei Monate?

- Leistungsausschluss im SGB II gilt ***nicht*** für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige

4. Aufenthalt von mehr als drei Monaten?

- Leistungsausschluss im SGB II gilt ***nicht*** für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige
  - → Nach fünfjährigem Aufenthalt

5. Was ist mit Arbeitsuchenden?

- Der Leistungsanspruch für Arbeitsuchende ist umstritten.
- Die meisten Sozialgerichte gewähren für Arbeitsuchende SGB-II-Leistungen – insbesondere, wenn eine Verbindung zum Arbeitsmarkt besteht (durch frühere Erwerbstätigkeit oder nachgewiesene Arbeitsuche).
- **Wichtig: Die Arbeitsuche gut dokumentieren! Bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend melden! Bewerbungen schreiben und aufbewahren!**

6. Was ist mit Nicht-Erwerbstätigen?

- Für Nicht-Erwerbstätige besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Anspruch auf Leistungen! Dennoch ist dieser Anspruch umstritten.
- Nicht Erwerbstätige sind Personen, die keine Arbeit suchen oder nach einem angemessenen Zeitraum (sechs Monate) keine Aussicht auf Erfolg mehr haben.
- Bei Nicht Erwerbstätigen kann das Freizügigkeitsrecht verloren gehen, wenn Sozialhilfe bezogen wird.

7. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

- **Das EFA gilt nicht mehr für Hartz IV. Aber für Sozialhilfe nach dem SGB XII!**

→ Das heißt: Für alle Angehörigen der „alten“ EU-Staaten außer Österreich und Finnland, sowie zusätzlich Estland, Malta, die Türkei, Island und Norwegen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn sie „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben.

→ Das EFA gilt weiterhin für die Leistungen des SGB XII außer § 67ff SGB XII!

→ Deshalb: Neben SGB II-Antrag auch SGB XII-Antrag stellen!

7. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

- Art. 1 EFA:
  „Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.“

8. Vorläufige Bewilligung:

- → Bei Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II die Leistungen hilfsweise „vorläufig“ beantragen gem. § 328 SGB III i. V. m. § 40 SGB II

8. Vorläufige Bewilligung

§ 328 Abs. 1 SGB III

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

8. Vorläufige Bewilligung

§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II

(2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die vorläufige Entscheidung (§ 328) mit der Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist; (…)

8. Vorläufige Bewilligung

→Schreiben des LSG NRW zur Vorläufigen Bewilligung

→Arbeitshilfe: Beantragung vorläufiger Leistungen (DPWV)

9. Was ist, wenn der Hartz-IV-Antrag abgelehnt wird?

- **Widerspruch einlegen.**

→ **Und: Eilantrag beim Sozialgericht stellen.**
„Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung“ gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

→ Im Eilantrag die „Beiladung“ des Sozialamtes (SGB XII) beantragen

→ Falls auch der Widerspruch abgelehnt wird, muss gegen diese Ablehnung zudem Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

→ Mustertext Eilantrag

10. Was ist, wenn der Eilantrag abgelehnt wird?

- Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII beim Sozialamt stellen.
- Argument: Für Personen, die „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben, können durchaus einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, obwohl sie erwerbsfähig sind (§ 21 SGB XII)

Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Aktuelle Materialien

- **Artikel: Existenzsicherung für Unionsbürger*innen: Der SGB-II-Ausschluss ist in vielen Fällen nicht rechtmäßig. Konsequenzen aus der Stellungnahme des Generalanwalts im Fall „Alimanovic“**
- **Artikel: EuGH-Urteil "Dano": Alles bleibt anders. (November 2014)**
- **Arbeitshilfe: „Hartz IV für Unionsbürger innen: Jetzt vorläufige Leistungen beantragen!“ (DPWV)**
- **Broschüre: „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern“ (DPWV)**
- Rechtsprechungsübersicht: Der Leistungsausschluss nach dem SGB II in der Rechtsprechung der Landessozialgerichte seit dem EuGH-Urteil im Fall "Dano" (März 2015)

Aktuelle Materialien

- Rundschreiben: „Rechtslage zum Krankenversicherungsschutz von EU-Bürgern“ (GKV-Spitzenverband)
- Stellungnahme und Erläuterungen zum Krankenkassen-Rundschreiben (Projekt Q)
- Neue Dienstanweisungen zum Kindergeld inkl. Änderungen für EU-Bürger (Bundeszentralamt für Steuern)
- Broschüre: Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. (DPWV 2014)

Aktuelle Materialien

- Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos (Flüchtlingsrat Berlin 2013)
- **Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (BAG Wohnungslosenhilfe 2013)**
- **„Sozialrecht Justament“:** Der SGB II-Ausschluss von neu zugewanderten EU-BürgerInnen
- „Sozialrecht Justament“: Der SGB II-Ausschluss nach dem Dano-Urteil
- Artikel: „**Heimfahrkarte statt Einweisung in Obdachlosenunterkunft nicht zulässig“ (jurion)**

Aktuelle Materialien

- Kindergeld: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs an den Europäischen Gerichtshof, Entscheidung vom 8.5.2014, III R 17/13 (Pressemitteilung)
  (Anmerkung: In diesem Verfahren geht es um getrennt lebende Eltern, von denen einer in Deutschland, der andrere mit dem Kind im EU-Ausland lebt. Die gleiche Frage stellt sich aber, wenn das Kind etwa bei den Großeltern im EU-Ausland leben würde.)
- Arbeitshilfe: Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland für Drittstaatsangehörige mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen Mitgliedstaat (IQ Netzwerk Niedersachsen)

1. Aufenthaltsrecht von Unionsbürger_innen und ihren Familienangehörigen

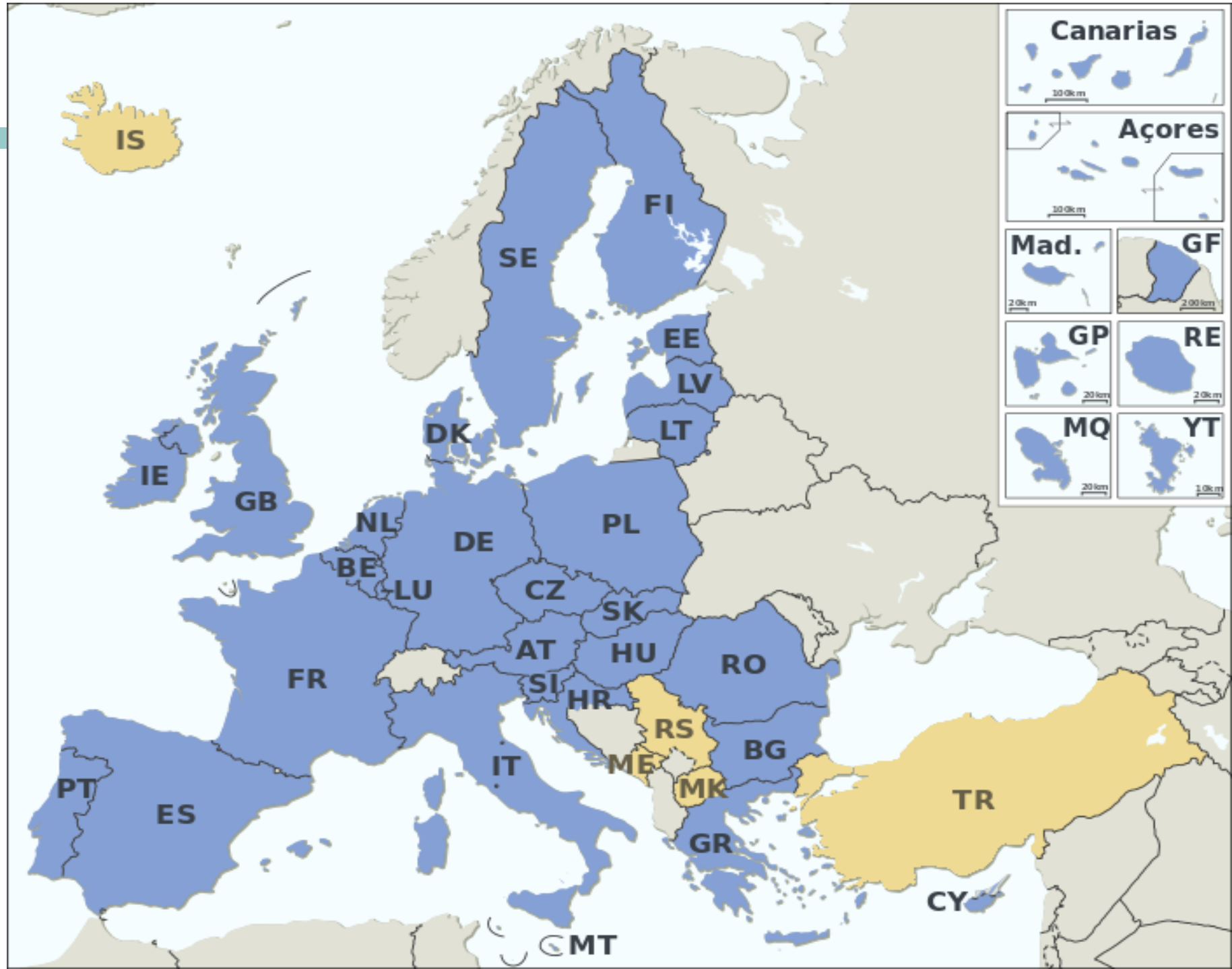
IS
FI
SE
EE
LV
LT
DK
IE
GB
NL
DE
PL
BE
LU
CZ
SK
AT
HU
RO
FR
SI
HR
RS
BG
IT
ME
MK
PT
ES
TR
GR
CY
MT
Canarias
Açores
Mad.
GF
GP
RE
MQ
YT

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsrecht gilt für Staatsangehörige von:

→Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien, Kroatien

→ Island, Liechtenstein und Norwegen (EWR)

→ Schweiz (Freizügigkeitsabkommen)

→Und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

→i. d. R. nicht für Deutsche und ihre Familienangehörigen!

Die „Unionsbürgerschaft“

Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Abs. 1: Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

Abs. 2: (…) Sie haben unter anderem

a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten; (…)

Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer
- Leistungsausschluss gilt *nicht* für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige

Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke

Recht auf Aufenthalt

- → Zum Zweck der Arbeitsuche
- → Als Arbeitnehmer oder für betriebliche Ausbildung
- → Als selbstständig Erwerbstätiger
- → Als Nicht-Erwerbstätiger / wirtschaftlich inaktiver
- → Als Familienangehöriger einer der oben genannten Gruppen

Recht auf Aufenthalt

1. **Zum Zweck der Arbeitsuche**

→ Keine automatische zeitliche Obergrenze

→ Das Recht besteht i. d. R für sechs Monate

→ Darüber hinaus, wenn nachgewiesen werden kann, dass weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit gesucht wird

→ Wichtig für die Praxis: Bewerbungen, Stellenrecherche usw. dokumentieren!

Recht auf Aufenthalt

1. **Zum Zweck der Arbeitsuche**

→ Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz sind ***keine*** Voraussetzung.

→ **Der Bezug von Sozialhilfeleistungen steht dem Aufenthaltsrecht nicht entgegen.**

→ Eine „administrative Ausweisung“ darf „auf keinen Fall“ erfolgen, außer aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Art. 14 UnionsRL)

→ **Leistungsanspruch SGB II ist umstritten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)**

Recht auf Aufenthalt

2. **Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung**

→ Als ‚Arbeitnehmer' ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.

→ EUGH-Urteil Genc, C-14/09,
BVerwG, 19.4.2012, 1 C 10.11;
BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R).

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- → Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- → Leistungsanspruch SGB II besteht

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Arbeitnehmer aus Kroatien und ihre Familienangehörigen benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung zunächst bis zum 30.6.2015, längstens bis zum 30.6.2020, eine Arbeitserlaubnis-EU (nachrangiger Arbeitsmarktzugang!)

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- → Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung
- → Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- → Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Beschäftigung
- → Unfreiwilligkeit wird durch die Agentur für Arbeit bescheinigt. Bis zur Bescheinigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. (Allgem. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG; 2.3.1.2).

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- Frau Saint-Prix hat einige Monate gearbeitet Nun unterbricht sie die Arbeit, da sie drei Monate vor der Entbindung steht, und nimmt die Arbeit erst drei Monate nach der Geburt wieder auf.
- EuGH Urteil vom 19.06.2014 - C-507/12, Saint Prix gg. United Kingdom

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

→

“Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die "Arbeitnehmereigenschaft" im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.“! (Amtlicher Leitsatz)

Recht auf Aufenthalt

3. Selbstständige Erwerbstätige

→ „Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“ (BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R)

→ Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung

→ Leistungsanspruch SGB II besteht

Recht auf Aufenthalt

Selbstständige Erwerbstätige

- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 c) UnionsRL)

→ Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall

→ Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Selbstständigkeit

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- Herr K. hat sich selbstständig gemacht als Raumpfleger. Er hat nur einen Auftraggeber, der ihm die Arbeitszeiten vorschreibt und die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Daher stellt die Ausländerbehörde und das Jobcenter fest: „Es handelt sich um eine Scheinselbstständigkeit. Sie sind nicht freizügigkeitsberechtigt als Selbstständiger und erhalten kein ergänzendes Hartz IV.“
- **Zurecht?**

Recht auf Aufenthalt

4. Nicht-Erwerbstätige

- Z. B. Rentner, Studierende, Personen, die keine Arbeit suchen oder objektiv keine Aussicht mehr haben, Arbeit zu finden
- Nur für diese Gruppe und ihre Familienangehörigen sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz erforderlich (§ 4 FreizügG)
- SGB II / XII-Berechtigung besteht (umstritten!), ihre Inanspruchnahme gefährdet aber unter Umständen das Aufenthaltsrecht!
- Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts hat allein die Ausländerbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen.
- Das Aufenthaltsrecht erlischt beim Sozialleistungsbezug *keinesfalls automatisch* (Art. 14 UnionsRL)

Recht auf Aufenthalt

Familienangehörige

- Kinder und Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ AVwV FreizügG 3.2) (→ Art. 3 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie beachten!)
- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht, außer bei Familienangehörigen von nur Arbeitsuchenden

„Aufenthaltskarte“

- Für Familienangehörige aus Drittstaaten

Daueraufenthaltsrecht

Daueraufenthaltsrecht

- Deklaratorisch, wird auf Antrag bescheinigt
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt nach Unionsrecht
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Nach fünf Jahren: Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)

- **Daueraufenthaltskarte**

→ **für Familienangehörige aus Drittstaaten**

Fall

- Herr G. ist togolesischer Staatsbürger. Sein fünfjähriges Kind hat die griechische Staatsbürgerschaft. Beide leben jetzt in Hamburg, das Kind geht in den Kindergarten.
- Welches Aufenthaltspapier kann Herr G. erhalten?
- Darf Herr G. arbeiten?

- → AVwV FreizügG 3.2.2.2

Fall

- Herr M. ist deutscher Staatsbürger. Er hat ein halbes Jahr lang in Schweden gelebt und dort Herrn D., einen russischen Staatsbürger, kennen und lieben gelernt.
- Sie sind in Schweden eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und möchten gern nach Deutschland umziehen.
- Herr D. spricht kein Wort deutsch. Ist dies ein Problem?
- Welches Aufenthaltspapier wird Herr D. in Deutschland erhalten?
- → AVwV FreizügG 3.0.2

Fall

- Frau K. ist norwegische Staatsangehörige. Sie ist seit vier Jahren verheiratet mit Herrn J., einem brasilianischen Staatsangehörigen. Beide leben seit etwa acht Monaten in Deutschland.
- Sie trennen sich, da Frau K. eine neue Partnerin kennen gelernt hat.
- Kann Herr J. in Deutschland bleiben?
- → § 3 Abs. 5 FreizügG

Fall

- Herr G. ist slowenischer Staatsbürger. Er hat mit Frau G, einer serbischen Staatsbürgerin, ein gemeinsames 7jähriges Kind.
- Herr G. verlässt die beiden und zieht nach Frankreich.
- Frau G. und das Kind leben von Hartz IV.
- Kann das Kind in Deutschland bleiben? Kann die Mutter in Deutschland bleiben?
- → § 3 Abs. 4 FreizügG
- → AVwV FreizügG 3.4

4. Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aus anderen EU-Staaten

Drittstaatsangehörige

Drei Gruppen:

1. Daueraufenthalt-EU aus einem anderen EU-Staat
2. nationaler Aufenthaltstitel aus einem anderen Schengen-Staat
3. Familienangehöriger eines Unionsbürgers

Fall

- Frau F. ist nigerianische Staatsbürgerin. Sie hat lange Zeit in Finnland gelebt und verfügt über einen finnischen Aufenthaltstitel, in dem steht:

"pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa"

- Hat sie für Deutschland ein Aufenthaltsrecht?
- Darf sie arbeiten?
- Hat sie Anspruch auf SGB II-Leistungen?

1. Daueraufenthalt-EU aus einem anderen EU-Staat

Drittstaatsangehörige

bulgarisch: " "

englisch: "long-term resident -- EC"

estnisch: "pikaajaline elanik -- EÜ"

finnisch: "pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa" od. "P-EY 2003/109-EY"

französisch: "résident de longue durée -- Communauté Européenne (Frankreich)"

"résident de longue durée -- UE" (Luxemburg)

"résident de longue durée -- CE" (Belgien)

griechisch: " -- " ggf. zusätzlich: "LONG-TERM RESIDENT-EC"

italienisch: "soggiornante di lungo periodo -- CE"

kroatisch: "osoba s dugotrainim boravištem -- EZ"

lettisch: "pastvgi dzvojosa persona -- ES"

litauisch: "ilgalaikis gyventojas -- EB"

maltesisch: "residenti gat-tul -- KE "

niederländisch: "EG -- langdurig ingezetene"

Drittstaatsangehörige

polnisch: "Pobyt rezydenta dugoterminowego -- UE"

portugiesisch: "residênte CE de longa duração"

rumänisch: "rezident pe termen lung – CE"

schwedisch: „varaktigt bosatt inom EG“ od. "P-EG 2003/109/EG"

slowakisch: "dlhodobý pobyt -- EU"

slowenisch: "rezident za daljši as -- ES" oder "rezident za daljši as -- EU"

spanisch: “Residente de larga duración -- CE” oder “Residente de larga duración -- UE”

tschechisch: "povolení k pobytu pro dlouhodob pobývajícího rezidenta — ES"

auf tschech. eAT: "Trvalý Pobyt/Permanent Residence – Rezident ES"

ungarisch: "huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkez –EK"

Drittstaatsangehörige

→ Arbeitshilfe: Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang in Deutschland für Personen mit Daueraufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat (Juni 2014)

Drittstaatsangehörige

- Mit einem Daueraufenthalt-EU aus einem anderen EU-Staat besteht ein dreimonatiges Aufenthaltsrecht
- Es besteht danach Anspruch auf eine deutsche Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist
- Möglich sind: Selbstständigkeit und Beschäftigung. Hierfür ist jedoch eine Zustimmung der ZAV (mit Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung) erforderlich.

Drittstaatsangehörige

- Ausnahmen von der Zustimmungspflicht:
- → betriebliche Berufsausbildung
- → Freiwilliges soziales Jahr oder BufDi
- → für Absolventen einer deutschen Hochschule für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → für Absolventen einer ausländischen Hochschule bei einem Mindesteinkommen von 47.600 Euro

- → nach einem Jahr Besitz der Aufenthaltserlaubnis besteht die Berechtigung zur Ausübung jeder Tätigkeit

2. nationaler Aufenthaltstitel aus einem anderen Schengen-Staat

Nationaler Aufenthaltstitel

- Mit einem nationalen Aufenthaltstitel aus einem anderen Schengen-Staat besteht ein Aufenthaltsrecht für drei Monate
- Danach richtet sich die Möglichkeit eines weiteren Aufenthalts nach den allgemeinen Möglichkeiten des AufenthG:
- Z. B. § 16 (Studium), § 17 (betriebliche Ausbildung), § 18 (qualifizierte Beschäftigung, FSJ, BufDi, AuPair), § 21 (Selbstständigkeit oder freiberufliche Tätigkeit)
- In der Regel ist vor der Erteilung einer AE eine vorherige Ausreise mit dem entsprechenden Visumsverfahren erforderlich

5. Opfer von Menschenhadel und extremer Arbeitsausbeutung

Opfer von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel

- **→ § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG**
- → § 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG
- → FH zu § 7 SGB II, Randnummer 7.5 g

- → Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung: Leitfaden

2. Der Verlust des Freizügigkeitsrechts

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts

- **Das Recht auf Aufenthalt kann in drei Fällen verloren gehen („Verlustfeststellung“):**
- → **§ 5 Abs. 5 FreizügG:** Bei Nicht-Vorliegen oder Verlust der Freizügigkeitsvoraussetzungen innerhalb der ersten fünf Jahre → keine Einreisesperre
- → **§ 2 Abs. 7:** Wenn „feststeht“, dass das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen „durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht“ wurde → eine Einreisesperre *kann* (künftig) verhängt werden (Verhältnismäßigkeit!)
- → **§ 6:** Aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung → automatische befristete Einreisesperre

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts

- **Wichtig:**

  Für die Feststellung eines Verlusts des Freizügigkeitsrechts ist allein die Ausländerbehörde zuständig und nicht das Jobcenter oder die Familienkasse!

3. Die beschlossenen Änderungen

Änderungen

- **Beschränkung des Freizügigkeitsrechts zur Arbeitsuche auf i. d. R. sechs Monate:**

§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG (neu):

„Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,“

Beschlossene Änderungen

- **Wiedereinreisesperre möglich bei Rechtsmissbrauch oder Betrug**
- **Neuer Straftatbestand bei Erschleichen von Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltsbescheinigung**
- **Kindergeld nur noch mit Steuernummer**
- **Kindergeld beschränkt auf sechs Monate**
- **Krankenversicherung nicht für nicht-erwerbstätige Unionsbürger_innen**

Übernahme der Dolmetscher- und Übersetzungskosten

HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten

Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten. Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.

Dies gilt u.a. für Staatsangehörigen aus Staaten der EU (…)

→ Bundesagentur für Arbeit: **HEGA 05/11 - 08**

Art. 76 Abs. 7 VO 883/2004

„Die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaats dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge oder sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefasst sind, die gemäß Artikel 290 des Vertrags als Amtssprache der Organe der Gemeinschaft anerkannt ist.“

Beispiel München

So informiert das Jobcenter München seine Antragsteller_innen auf bulgarisch:

jobcenter
München

3. Zugang zum SGB II für Ausländer_innen (§ 7 SGB II)

Ausschluss vom SGB II innerhalb der ersten drei Monate

Ausschluss in den ersten drei Monaten

§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Frage

Herr L. ist Deutscher und hat eine slowenische Staatsangehörige geheiratet. Sie ist vor einigen Tagen nach Deutschland gezogen und hat Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Hat sie bereits innerhalb der ersten drei Monate einen Anspruch?

Antwort

Aus den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 7 SGB II (Randnummer 7.5f)

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt auch nicht für Familienangehörige von Deutschen (BSG-Urteil vom 30.01.2013, Az: B 4 AS 37/12 R).

→ **Fachliche Hinweise der BA zu § 7 SGB II (Randnummer 7.5f)**

LSG NRW (7. Senat); 4.6.2014; L 7 AS 587/14 B ER

- „Der Senat vertritt daher die Auffassung, dass die starre zeitliche Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt (…) und verweist insoweit auf seinen aktuellen Vorlagebeschluss vom 22.05.2014 (L 7 AS 2136/13). Die Frage der Europarechtskonformität des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II ist daher ebenso ungeklärt, wie die Frage der Europarechtskonformität des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II. Deshalb waren für die Antragstellerin auch in Ansehung des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II im Rahmen der Folgenabwägung für den Zeitraum vom 25.01.2014 bis 31.01.2014 Leistungen in Form des Regelbedarfs zuzusprechen.“

Ausschluss in den ersten drei Monaten

Der Ausschluss in den ersten drei Monaten gilt *nicht* für:

- → Arbeitnehmer (Definition siehe oben)
- → Selbstständige (Definition siehe oben)
- → Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit unfreiwillig verloren haben (Definition siehe oben)
- → Und ihre Familienangehörigen
- → Familienangehörige von Deutschen (BSG, B 4 AS 37/12 R, 30.1.2013)

Ausschluss vom SGB II bei einem Aufenthalt nur zum Zweck der Arbeitsuche

Ausschluss beim Zweck der Arbeitsuche

§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II

Ausgenommen sind

2. *Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich* ***allein*** *aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,*

Fall

Frau K. ist rumänische Staatsbürgerin und lebt seit einigen Monaten in Deutschland. Sie ist im vierten Monat schwanger von Herrn J., einem griechischen Staatsbürger, der seit zehn Jahren in Deutschland gemeldet ist.

Das Jobcenter schreibt, sie habe keinen Anspruch auf Leistungen, da sie sich nur zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalte.

Fall

BSG, B 4 AS 54/12 R, 30.1.2013

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II, wonach unter Umständen auch Unionsbürger keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, greift nicht ein. Unabhängig von der Frage, ob der gesetzlich festgeschriebene unbegrenzte Ausschluss von Unionsbürgern gegen EU-Recht - insbesondere die VO (EG) Nr 883/2004 - verstößt und diese VO hier überhaupt Anwendung finden kann, fehlt es schon an den tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm. Es kann nicht positiv festgestellt werden, dass sich die Klägerin in dem hier streitigen Zeitraum allein zur Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat. Aufgrund der Vorwirkungen der Geburt ihres Kindes bestand bereits vor dem hier streitigen Zeitraum ein anderer Aufenthaltszweck als der vom LSG ausschließlich für möglich gehaltene Aufenthaltszweck der Arbeitsuche.

Fall

Frau H. ist bulgarische Staatsangehörige. Sie hat als selbstständige Prostituierte gearbeitet, ist nun schwanger und steht kurz vor der Entbindung. Sie beabsichtigt, ihr Kind nach der Geburt zur Adoption freizugeben. Sie kann nun nicht mehr arbeiten, verfügt über keine Krankenversicherung und keinerlei Existenzsicherung.

LSG NRW (2. Senat); 20.8.2014; L 2 AS 1119/14 B ER

- „Es kann insoweit dahinstehen, ob der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union vereinbar ist, weil sich die Antragstellerin nicht vorrangig zur Arbeitssuche, sondern zur Ausübung der Prostitution bzw. aktuell zur Entbindung und nachfolgenden Vermittlung des Kindes zur Adoption in Deutschland aufhält. (…) (Daher) geht der Senat davon aus, dass bei der Antragstellerin ebenfalls ein Aufenthaltsrecht nach § 7 Abs.1 Satz 2 AufenthG bestehen kann. Ihre Grundrechte sowie die Grundrechte des ungeborenen Kindes rechtfertigen es, vorläufige Regelleistungen zu gewähren, auch um damit den insbesondere bei einer Risikoschwangerschaft erforderlichen Krankenversicherungsschutz zu gewährleisten.“

- Eine 24jährige Frau aus Bulgarien, ist zu ihrer Mutter in Deutschland nachgezogen, um hier Arbeit zu suchen. Die Mutter, die bereits seit sieben Jahren in Deutschland lebt, ist ebenfalls bulgarische Staatsangehörige. Die Tochter wohnt bei ihr und erhält von ihr auch einen Teil des Lebensunterhalts, allerdings reicht dieser nicht zur vollständigen Bestreitung des Lebensunterhalts.
- Hat die Tochter Anspruch auf Leistungen?

Fall

- Was wäre, wenn die Mutter mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hätte?

Fall

- Was wäre, wenn die Tochter nicht mehr bei der Mutter wohnt, sondern in einer eigenen Wohnung?

Fall

- **B 14 AS 138/11 R, 25.1.2012:**

- Dieses vom Zweck der Arbeitsuche unabhängige Aufenthaltsrecht hat die Klägerin zu 1 nicht wieder verloren. Aus den Worten "begleiten" bzw "nachziehen" in § 3 Abs 1 bzw § 4 FreizügG/EU kann nicht der Schluss gezogen werden, dass - wie das SG meint - das Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger nur besteht, wenn der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, hier die Eltern bzw. der Vater, und der begleitende Familienangehörige auf Dauer in einer gemeinsamen Wohnung wohnen

Fall

- Herr H. ist niederländischer Staatsbürger. Er hat seit sechs Jahren in Deutschland auf der Straße gelebt und vom Pfandflaschensammeln und Betteln seinen Lebensunterhalt bestritten. Er war durchgehend in der Wohnung eines Freundes angemeldet.
- Nun fragt er ob er Leistungen vom Jobcenter erhalten kann und ob die Ausländerbehörde dann seinen Aufenthalt beenden kann.

Ausschluss beim Zweck der Arbeitsuche

Der Ausschluss gilt ***nicht*** für:

- → Arbeitnehmer
- → Selbstständige
- → Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit unfreiwillig verloren haben
- → Unionsbürger, die ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige besitzen (vgl. BSG, B 14 AS 138/11)
- → Unionsbürger und ihre Familienangehörigen spätestens nach einem fünfjährigen Aufenthalt
- → Familienangehörige von Deutschen
- → Schwangere, deren Kind bei Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft haben wird (BSG, B 4 AS 54/12 R)
- → Personen mit einem Aufenthaltstitel nach dem AufenthG (außer § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18c AufenthG)

→ Der Leistungsausschluss für Unionsbürger_innen ist in dieser Form nicht haltbar.

→ Er widerspricht dem Grundgesetz, ist mit Europarecht nur schwer zu vereinbaren und verhindert Integration und Teilhabe.

Rechtmäßigkeit des Leistungsausschlusses

- Der Ausschluss von Unionsbürgern, die ein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche besitzen, ist juristisch sehr umstritten.
- Streitpunkte sind insbesondere die Vereinbarkeit mit:

- Art. 1 GG i. V. m. Art. 20 GG – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Art. 24 Abs. 2 UnionsRL - Unionsbürgerrichtlinie
- Art. 4 VO (EG) 883/2004 – Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Rechtsprechungsübersicht

- Eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht zur Frage des SGB-II-Anspruchs für Unionsbürger*innen der Landessozialgerichte gibt es hier.

Für die Praxis:

- Stichwort Europäisches Fürsorgeabkommen:
- Gilt für alle „alten“ EU-Staaten außer Österreich und Finnland, sowie zusätzlich Estland, Malta, die Türkei, Island und Norwegen
- Das EFA gilt weiterhin für die Leistungen des SGB XII außer § 67ff SGB XII!

Für die Praxis:

- Art. 1 EFA:
  „Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.“

Aktuelle Materialien

- Artikel: „Ritalin für Horst Seehofer: Verschärfungen im Freizügigkeitsgesetz“ (migazin)
- Arbeitshilfe: „Hartz IV für Unionsbürger_innen: Jetzt vorläufige Leistungen beantragen!“ (DPWV)
- Rechtsprechungsübersicht zum Leistungsausschluss SGB II für Unionsbürger_innen (Projekt Q)
- Abschlussbericht des Staatsekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten“
- Broschüre: „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern“ (DPWV)

Aktuelle Materialien

- Kindergeld: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs an den Europäischen Gerichtshof, Entscheidung vom 8.5.2014, III R 17/13 (Pressemitteilung)
  (Anmerkung: In diesem Verfahren geht es um getrennt lebende Eltern, von denen einer in Deutschland, der andere mit dem Kind im EU-Ausland lebt. Die gleiche Frage stellt sich aber, wenn das Kind etwa bei den Großeltern im EU-Ausland leben würde.)
- Arbeitshilfe: Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland für Drittstaatsangehörige mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen Mitgliedstaat (IQ Netzwerk Niedersachsen)
- Handreichung: Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland: Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Sozialleistungen (Diakonie, November 2014)

Aktuelle Materialien

- Rundschreiben: „Rechtslage zum Krankenversicherungsschutz von EU-Bürgern“ (GKV-Spitzenverband)
- Stellungnahme und Erläuterungen zum Krankenkassen-Rundschreiben (Projekt Q)
- Neue Dienstanweisungen zum Kindergeld inkl. Änderungen für EU-Bürger (Bundeszentralamt für Steuern)
- Broschüre: Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. (DPWV 2014)

Aktuelle Materialien

- Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos (Flüchtlingsrat Berlin 2013)
- **Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (BAG Wohnungslosenhilfe 2013)**
- **„Sozialrecht Justament“:** Der SGB II-Ausschluss von neu zugewanderten EU-BürgerInnen
- Artikel: „**Heimfahrkarte statt Einweisung in Obdachlosenunterkunft nicht zulässig“ (jurion)**
- „Sozialrecht Justament“: EuGH-Urteil „Dano“ vom 11.11.2014 –und nun?

„Vollzugsdefizite“?

Gesundheitsversorgung von Unionsbürger_innen

GGUA Flüchtlingshilfe

DER PARITÄTISCHE UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Qualifizierung der Migrations- und Flüchtlingsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.

Claudius Voigt

Südstr. 46

48153 Münster

0251-14486-26

Voigt@ggua.de

www.einwanderer.net

Gefördert aus Mitteln des

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ → Seminare

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

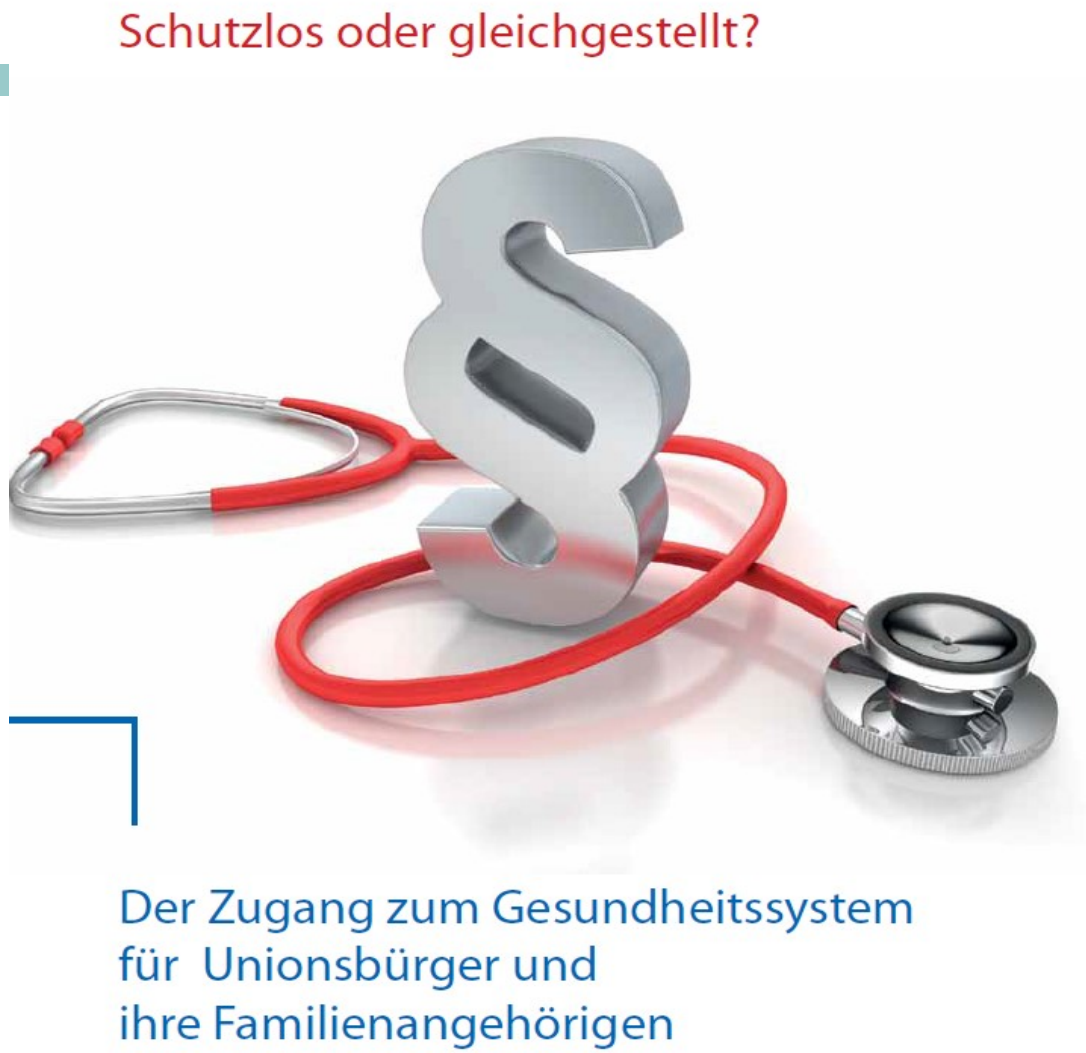

Broschüre: Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. (DPWV 2014)

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966

Art. 12

1. *Die Vertragsstaaten erkennen das Recht **eines jeden** auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.*
2. *Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen (…)*

   d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses „Inanspruchnahme d. sozialen Sicherungssysteme“

„Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht. (…)
Es besteht damit ***kein Defizit bei den rechtlichen Regelungen, sondern bei deren Vollzug.*** *Um dieses Defizit zu beheben, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten.“*

→ Informationsschreiben des GKV-Spitzenverbandes wird angestrebt.

Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses „Inanspruchnahme d. sozialen Sicherungssysteme“

→ Übernahme der Impfstoffe für nicht-versicherte Kinder durch die GKV wird angestrebt: § 20d SGB V

„Die Krankenkassen haben (…) gemeinsam und einheitlich Schutzimpfungen ihrer Versicherten zu fördern und sich durch Erstattung der Sachkosten an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Erstattung der Kosten für den Impfstoff für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Versicherteneigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Zeitpunkt der Durchführung der Schutzimpfung noch nicht festgestellt ist und die nicht privat krankenversichert sind.“

Grundlage: VO 883/2004 (EG) i. V. m. SGB V

„Aufenthalt“ =
vorübergehender Aufenthalt

→ Sachleistungsaushilfe / EHIC

„Wohnort“ =
gewöhnlicher Aufenthalt bzw. „Mittelpunkt der Interessen“; **Ort der Beschäftigung**

→ Krankenversicherung nach den Regelungen des SGB V

Vorübergehender Aufenthalt in Deutschland: EHIC

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

Patient_in wählt eine deutsche GKV

→ Krankenhaus oder Ärzt_in rechnet mit dieser GKV ab.

→ Hierfür sind erforderlich die Formulare 80 und 81

→ Merkblatt der DVKA: Verfahren mit EHIC für niedergelassene Ärzte

→ Merkblatt der DVKA: Umgang mit EHIC für Krankenhäuser

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

„Anspruch besteht auf alle Sachleistungen, die sich während des Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats unter Berücksichtigung der Art der Leistung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.“ (DVKA-Merkblatt)

Beschluss Nr. S3 der „Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit“ vom 12. Juni 2009

Auch die medizinisch erforderlichen Leistungen,

„die in Zusammenhang mit einer chronischen oder bereits bestehenden Krankheit sowie im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und Entbindung erbracht werden.“
(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2010.106.01.0040.01.DEU

Formular 80

Merkblatt_Aerzte-1.pdf (GESCHÜTZT) - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

22 / 24 150% Werkzeuge Signieren Kommentar

Anlage 3

Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten

80

Der Behandlungsanspruch wurde nachgewiesen durch

Europäische Kranken-versicherungskarte ☐

Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte ☐

Durchreise ☐

Vorübergehende Aufenthaltsadresse in Deutschland
Straße, Hausnummer

Herkunftsland
(Länderkennzeichen)

PLZ

Ort

Patient (diese Ziffern beziehen sich auf die Datenfelder der Karte bzw. des Scheins)

3 Name

Geschlecht

☐ weiblich ☐ männlich

4 Vorname

5 Geburtsdatum

T T M M J J

6 Persönliche Kennnummer

7 Kennnummer des ausländischen Trägers

Formular 81

Merkblatt_Aerzte-1.pdf (GESCHÜTZT) - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

24 / 24 150% Werkzeuge Signieren Kommentar

Anlage 4

Erklärung

81

der im EU- bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten, die eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung vorlegen

Deutsch

Datum

Ich bestätige, dass ich beabsichtige, mich bis zum _____ in Deutschland aufzuhalten und nicht zum Zweck der Behandlung eingereist bin.

Englisch

Date

I confirm that I intend to stay in Germany until _____ and did not enter the country for the purpose of treatment.

Französisch

Date

Je confirme avoir l'intention de séjourner en Allemagne jusqu'au _____ et de ne pas m'y être rendu(e) dans le but d'y recevoir des soins.

EHIC-App

- Für Android:
- Für Apple
- Für Windows-Phone:

- http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=653&langId=de

Gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigung in Deutschland: Krankenversicherung gem. SGB V

→ Arbeitsuchende
→ versicherungspflichtig Beschäftigte
→ Geringfügig Beschäftigte

Wer?	SGB II?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Versicherungs-pflichtig Beschäftigte		§ 5 Abs. 1 Nr. 1	15,5 %
Arbeitsuchende	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 160,-
	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 2a	Jobcenter
geringfügig Beschäftigte	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 160,-

Arbeitsuchende

Frau K. kommt aus Spanien und ist mit ihrer Familie nach Deutschland gezogen, um hier Arbeit zu suchen. Sie hat keine Wohnung mehr in Spanien. In Spanien war sie zuvor gesetzlich versichert bzw. gar nicht versichert.

→ **Sie ist versicherungspflichtig ab Begründung des Lebensmittelpunkts in Deutschland gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 a) oder b) SGB V.**

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

„Versicherungspflichtig sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) *zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder*

b) *bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 (hauptberuflich Selbstständige) (…) genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.“*

Arbeitsuchende

Während der Zeit ihrer Arbeitsuche beantragt sie Leistungen nach dem SGB II und erhält diese auch aufgrund eines Eilbeschlusses des Sozialgerichts.

→ **Sie ist versicherungspflichtig ab Beginn des Leistungsbezugs gemäß § 5 Abs. 2a SGB V.**

§ 5 Abs. 2a SGB V

„ Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, (…).“

Arbeitsuchende

Nach sechs Monaten stellt das Jobcenter mit Verweis auf den Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II die Leistungen ein. Dadurch endet die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 2a SGB V.

→ Die obligatorische Anschlussversicherung tritt ein gem. § 188 Abs. 4 SGB V.

§ 188 Abs. 4 SGB V

„Für Personen, deren Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet, setzt sich die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden (…) als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt. , (…).“

→Nicht Erwerbstätige

Wer?	Lebens-unterhalt Voraus-setzung?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Nicht Erwerbstätige	ja	§ 5 Abs. 11 SGB V i. V. m. § 193 Abs. 5 VVG ???	ca. 350,- € PKV-Basistarif
	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V	ca. 160 €

Nicht Erwerbstätige

Herr S. kommt aus Schweden nach Deutschland. Er lebt auf der Straße und hat keinen festen Wohnsitz. Er sucht keine Arbeit.

Er ist nicht in der GKV versicherungspflichtig. (§ 5 Abs. 11 SGB V) (Widerspruch zu Europarecht?)

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland wäre er versicherungspflichtig in der Privaten Krankenversicherung zum Basistarif (umstritten!!!)

§ 5 Abs. 11 SGB V

Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, (…) werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist.

Nicht Erwerbstätige

Frau J. ist 60 Jahre alt und schwer krank. Sie zieht aus Estland zu ihrem Sohn, der in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt. Sie wohnt bei ihm und wird von ihm mitversorgt. In Estland war sie zuvor nicht krankenversichert.

Sie ist in der GKV versicherungspflichtig.
(§ 5 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB V)

Ihr Freizügigkeitsrecht ist nicht von einer Sicherung des Lebensunterhalts und einem KV-Schutz abhängig.

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

„Versicherungspflichtig sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder

b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 (hauptberuflich Selbstständige) (…) genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.“

→hauptberuflich Selbstständige

Wer?	Im EU-Staat „zuletzt“ gesetzlich versichert?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Hauptberuflich Selbstständige	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 350,- €
	nein	§ 193 Abs. 5 VVG	ca. 350,- €; (PKV-Basistarif) keine Familienvers.

→ Beitragsschulden

Beitragsschulden

§ 16 Abs. 3a SGB V:

- Der Anspruch auf Leistungen ruht bei einem Beitragsrückstand von zwei Monaten trotz Mahnung.
- Das Ruhen endet, wenn eine wirksame Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung zustande gekommen ist und die Raten bezahlt werden oder wenn „Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches werden“ (→ fiktive Hilfebedürftigkeit unabhängig von der Inanspruchnahme!)

→ **Auch bei einem Ruhen besteht Anspruch auf Leistungen für (Kinder-)Vorsorgeuntersuchungen und die Behandlung akuter Erkrankungen oder von Schmerzzuständen**

→ **Für mitversicherte Familienangehörige ruht der Anspruch nicht.**

→ Obligatorische Freiwillige Weiterversicherung

Obligatorische Weiterversicherung

§ 188 Abs. 4 SGB V:

- Eine freiwillige Weiterversicherung ist obligatorisch, wenn die Versicherungspflicht endet und keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht.

→ **Unabhängig von Vorversicherungszeiten**

→ **Z. B. nach dem Ende einer (kurzfristigen) Beschäftigung oder bei Ende einer Familienversicherung (z. B. durch Wegzug des „Stammberechtigten“)**

→ **Auch nach Ablauf des sechsmonatigen Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche**

→Krankenhilfe SGB XII

Krankenhilfe SGB XII

§ 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländer_innen

*(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, **Hilfe bei Krankheit**, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. **(…). Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. (…)***

Krankenhilfe SGB XII

§ 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländer_innen

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen ***Anspruch*** *auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.*

Beispiel

Frau J. ist estnische Staatsangehörige. Sie lebt seit gut einem Jahr in Deutschland. Sie hat noch nicht gearbeitet und sucht auch keine Arbeit. Sie lebt bei Freunden, vom Betteln und von der Tafel. Ein Antrag auf SGB-II-Leistungen ist bereits abgelehnt worden. Sie muss im Krankenhaus operiert werden, es handelt sich aber nicht um eine Notfallbehandlung.

→ Ist sie versicherungspflichtig?

→ Hat sie eine Möglichkeit in die GKV aufgenommen zu werden?

→Hat sie eine Möglichkeit in die PKV aufgenommen zu werden

→Was ist mit SGB XII-Leistungen bei Krankheit und zur Sicherung des Lebensunterhalts?

Beispiel

Art. 1 Europäisches Fürsorgeabkommen

„Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.“

Vertragsschließende sind:

Alle „alten“ EU-Staaten (vor 2004 Mitglied), außer Finnland und Österreich.

Plus: Estland, Malta, Norwegen, Island, Türkei.

→Nothilfe SGB XII

Nothilfe SGB XII

§ 25 SGB XII Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

→Linktipps

Linktipps

- → **Artikel: Deutscher Vorbehalt gegen EFA wirkungslos**
- → **Artikel: Krankenkassen sollen Nicht-Erwerbstätigen Unionsbürger innen die Mitgliedschaft verweigern**
- → **GKV-Spitzenverband: Grundsätzliche Hinweise zur Umsetzung der obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V (Juni 2014)**
- **GKV Spitzenverband:** Rechtslage zum Krankenversicherungsschutz von Bürgern aus EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz in Deutschland (Juli 2014)

Linktipps

- Merkblatt der DVKA: Verfahren mit EHIC für niedergelassene Ärzte
- Merkblatt der DVKA: Umgang mit EHIC für Krankenhäuser
- DVKA: Rundschreiben Nr. 35/2007 - Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
- Gesundheitsversorgung für EU-Bürger innen in Deutschland (DRK)
- Deutscher Caritasverband: Orientierungshilfe zum Krankenversicherungsschutz für Personen ohne ausreichende Absicherung im Krankheitsfall

Linktipps

- Dorothee Frings: Sozialleistungen für Unionsbürger/innen nach der VO 883/2004
- Sozialministerium Rheinland-Pfalz: „Noch nicht krankenversichert – was tun?“
- EU-Kommission: „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz“

- Rechtsprechungsübersicht zum Leistungsausschluss vom SGB II von Unionsbürger innen (Mai 2015)